



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Johannes Filter



BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG – 02814 – In 2019 / NA 252

BEZUG Ihre Anfrage vom 1. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Filter,

mit E-Mail vom 1. Oktober 2019 beantragten Sie beim Bundeskanzleramt auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von Unterlagen wie z. B. Handlungsanweisungen, aber auch E-Mails zu Absprachen/Weisungen zur Gebührenerhebung für IFG-Anfragen.

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, **28** . November 2019

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist jedoch auf die Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, vorhanden sind.

Gebühren und Auslagen für Anfragen nach dem IFG werden auf Grundlage von § 10 IFG i.V.m. IFGGebV erhoben. Dabei legt § 1 Abs. 1 IFGGebV i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG (Gebührentatbestände) jeweils bereits einen konkreten Gebührenrahmen fest. Die Gebühren sind dabei jedoch so zu bemessen, dass der Informationszugang von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wirksam in Anspruch genommen werden kann, vgl. § 10 Abs. 2 IFG. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr gemäß § 2 IFGGebV weiterhin um bis 50 Prozent ermäßigt werden oder sogar ganz von ihrer Erhebung abgesehen werden. Insgesamt handelt es sich bei jeder Gebührenfestsetzung allerdings um eine Entscheidung des Einzelfalles, bei der die individuell erbrachten öffentlichen Leistungen berücksichtigt werden.

Anhaltspunkte dafür, welche Grundsätze bei der Erhebung von Gebühren darüber hinaus Anwendung finden sollen, können Sie der Gesetzesbegründung zum Informationsfreiheitsgesetz entnehmen (BT-Drs. 15/4493, Seite 16, u. a. abrufbar im Internet unter folgender Adresse: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP15/975/97535.html>) sowie den Anwendungshinweisen zum Informationsfreiheitsgesetz - Bekanntmachung des Bundesministeriums des Inneren vom 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16 - (dort Punkt III. 9. g) - im Internet abrufbar unter folgender Adresse: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_21112005_V5a13025016.htm).

Konkrete Handlungsanweisungen, E-Mails zu Absprachen bzw. Weisungen oder ähnliche Dokumente liegen dem Bundeskanzleramt zur Gebührenerhebung bei IFG-Anfragen dagegen nicht vor. Ihr Antrag war daher abzulehnen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfallen.